**\\ad.noel.gv.at\dfshome\LAD4\DBM5\Eigene Dateien\Eigene Bilder\Logo_RGB_Color_WEB_DE_1.tif**

**EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG ÜbeR DIE GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN GEMÄß DER ALLGEMEINEN GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG (AGVO)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Projektakronym** | Text hier einfügen |
| **Projektnummer** | Text hier einfügen |
| **Projektpartnerorganisation** | Text hier einfügen |
| **Name der zeichnungsberechtigten Person der Projektpartnerorganisation** | Text hier einfügen |
| **UID (Identifikationsnummer)** | Text hier einfügen |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verordnung (EU) Nr.651/2014 vom 17.Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage eine Gruppenfreistellung gewährt wird[[1]](#footnote-1):** | |
| **Artikelnummer** | **Art. 20**  **Art. 20a[[2]](#footnote-2)** |

Ich erkläre, dass:

die von mir vertretene Organisation, nicht die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission erfüllt (siehe folgende Erläuterungen)

In Übereinstimmung mit Art.2, Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr.651/2014 wird unter einem „Unternehmen in Schwierigkeiten“verstanden: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

1. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-3) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff ‚Stammkapital‘ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
2. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff ‚Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften‘ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
5. Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und

2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0

Ich/Wir erkläre(n) als Vertretungsberechtigte(r) der o.g. Projektpartnerorganisation, dass gegen das antragstellende Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen habe(n).

Mir/Uns ist als Vertretungsberechtigte(r) der o.g. Projektpartnerorganisation bekannt, dass die Einzelheiten der gewährten Unterstützung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission auf der entsprechenden Website des Mitgliedstaats, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, veröffentlicht werden.

Bei Beihilfen, die 100 000 EUR übersteigen, werden gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission folgende Angaben veröffentlicht: Name des Begünstigten, Kennnummer des Begünstigten, Unternehmenskategorie (KMU/Großunternehmen), Region, in der der Begünstigte ansässig ist, NACE-Wirtschaftszweig auf Gruppenebene, Beihilfebetrag, Beihilfeinstrument (z. B. Zuschuss), Datum der Beihilfegewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde.[[4]](#footnote-4)

die von mir vertretene Organisation die Schwellenwerte gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission nicht überschreitet;

die von mir vertretene Organisation, die Beihilfehöchstintensitäten nach dem entsprechenden Artikel von Kapitel III der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, nach der die Gruppenfreistellung gewährt werden soll, nicht überschreitet.

Mir/uns ist als Vertretungsberechtigte(r) der o.g. Projektpartnerorganisation bekannt, dass die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission das Recht hat, Beihilfen für Projekte der Europäischen territorialen Zusammenarbeit zu prüfen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission gewährt werden, und dass alle Informationen und Belege, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, zehn Jahre lang ab dem Datum aufbewahrt werden müssen, an dem die letzte Beihilfe im Rahmen der Beihilferegelung gewährt wurde.

Abschließend erkläre ich, dass die in dieser eidesstattlichen Erklärung enthaltenen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind und dass ich mir der rechtlichen Folgen ihrer Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Falschdarstellung bewusst bin, einschließlich der straf- und verwaltungsrechtlichen Haftung.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum und Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person der Projektpartnerorganisation |  |

1. Die Verordnung wurde mehrfach geändert; die letzte Änderung ist die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt gemäß den Artikeln 107 und 108 des EG-Vertrags - gültig ab 1. Juli 2023. [↑](#footnote-ref-1)
2. Art.20a-Anwendung nur für Projektpartner ohne Budget, gilt nicht für Strategische Partner. [↑](#footnote-ref-2)
3. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates [↑](#footnote-ref-3)
4. Gilt nur für Beihilfen nach Art.20 [↑](#footnote-ref-4)